

7. Kommt fremden Handelschiffen, welche auf dem Bodensee in Häfen deutscher Bundesstaaten einlaufen, dajelbst die Exterritorialität zu?

St.G.B. §. 3. St.P.D. §. 7.

I. Straffenat. Urth. v. 22. April 1880 g. F. u. R. Rep. 735/80.

I. Landgericht Kempten.

Die beiden Angeklagten F. und R., schweizerische Staatsbürger aus Romanshorn, sind wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und groben Unfuges verurteilt worden.

— Diese Delikte wurden im bayerischen Bodenseehafen zu Lindau auf dem der schweizerischen Nordostbahnactiengesellschaft gehörigen Dampfboote „St. Gallen“, auf welchem F. als Schiffskapitän, R. als Steuermann angestellt waren, an dem bayerischen Polizeirottmeister M. begangen, als dieser nach Ankunft des Schiffes dasselbe zum Zweck der Vornahme polizeilicher Funktionen betreten hatte.

Die Revision der Angeklagten wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Die Revisionsbeschwerde der beiden Angeklagten macht zunächst geltend, das Landgericht Kempten sei zur Aburteilung der mit Strafe belegten Handlungen aus dem Grunde nicht zuständig gewesen, weil dieselben von Schweizern auf einem schweizerischen Schiffe begangen worden, und weil nach einer Bekanntmachung vom 4. März 1868 (bayerisches Regierungsblatt S. 385) für die Häfen des Bodensees ebenso wie für den Bodensee selbst eine internationale Ordnung geschaffen worden, wonach Schiffe, welche sich auf dem Bodensee oder in einem Hafen desselben befinden, stets der Kompetenz der Gerichte des Landes, welchem sie angehören, unterworfen seien.

Diese Rüge ist unbegründet.

Nach §. 3 St.G.B.'s finden die Strafgesetze des deutschen Reiches auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

Diese Bestimmung findet im vorliegenden Falle Anwendung, weil der Hafen von Lindau, wie das Landgericht festgestellt hat, ein Bestandteil des königl. bayerischen Staatsgebietes ist.

Die behauptete Exterritorialität des schweizerischen Dampfbootes St. Gallen ist nicht und auch dann nicht begründet, wenn man die völkerrechtlichen Grundsätze über den Schifffahrtsverkehr auf dem Meere auch auf den Bodensee anwenden wollte.

Demnach jenen Grundsätzen sind fremde Handelschiffe, welche in Häfen eines Staates sich befinden, der Staatshoheit, sonach auch der Gerichtsbarkeit des letzteren unterworfen. Bluntschli, das moderne Völkerrecht, 3. Aufl. §§. 319, 321; Heffter, das europäische Völkerrecht, 6. Aufl. S. 162.

Hiervon abweichende Bestimmungen und insbesondere die von den Beschwerdeführern behaupteten Vorschriften sind in der von den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogtum Baden, dem Kaisertum Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbarten internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867 (bayerisches Regierungsblatt von 1868 S. 385 ff.) nicht enthalten.

Das erkennende Gericht hat festgestellt, daß das Dampfsschiff „St. Gallen“ als Handelschiff zu betrachten sei. Da dasselbe zu der Zeit, in welcher auf ihm die abgeurteilten Handlungen begangen wurden, sich im Hafen von Lindau, sonach im Gerichtsprengel des Landgerichtes Rempten, befand, so hat sich das letztere auf Grund des §. 3 St.G.B.'s, des §. 73 Ziffer 1 G.B.G.'s und des §. 7 St.P.O. mit Recht als zuständig erachtet.

Die Revisionsbeschwerde der Angeklagten behauptet sodann event.: der Thatbestand des §. 113 St.G.B.'s liege nicht vor, weil der Polizeirottmeister M. nicht befugt gewesen sei, ohne Einwilligung des Schiffskapitänes F. das schweizerische Dampfsschiff zu betreten; wenn sich derselbe gleichwohl gegen den Willen des F. auf dem Schiffe aufgehalten, so habe er sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden, sich vielmehr eines Übergriffes in die Rechte des Ka-

pitäns schuldig gemacht, welcher letzterer nach seinen Dienstvorschriften ausschließlich berechtigt gewesen sei, die Polizei auf dem Schiffe auszuüben.

Allein auch dieser Einwand ist ein irriger. Soweit derselbe aus der angeblichen Extritorialität des Dampfschiffes „St. Gallen“ hergeleitet werden will, ist derselbe schon durch das oben ausgeführte widerlegt. Wenn auch, wie behauptet ist, dem Schiffskapitän F. nach seinen Dienstvorschriften die Ausübung polizeilicher Befugnisse auf dem Schiffe an sich zusteht, so ist dieser Umstand unerheblich, weil jene Befugnisse, so lange das Schiff im Hafen von Lindau sich befand, sonach der bayerischen Staatshoheit unterworfen war, gegenüber der letzteren wirkungslos gewesen sind. Es läßt vielmehr die in den Urteilsgründen enthaltene Feststellung, der Polizeivortmeister M. habe sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden, einen Rechtsirrtum nicht erkennen.“